

## XVIII. Nachtrag zum Volksschulgesetz

Antrag vom 25. April 2017

### SVP-Fraktion (Sprecher: Wasserfallen-Goldach)

*Art. 30 Abs. 1 Satz 1:* Die Leistung je Unterrichtsbereich wird im Zeugnis mit ganzen und halben Noten von 1 bis 6 beurteilt.

*Abs. 2 Bst. a:* die Bedeutung der Notenwerte nach Abs. 1 dieser Bestimmung, wobei Noten von 6 bis 4 genügende und Noten von 3,5 bis 1 ungenügende Leistungen bezeichnen für die Beurteilung der Leistung je Unterrichtsbereich;

#### Begründung:

Die Noten 1 bis 6 sind heute nicht auf Stufe Gesetz, sondern in der Verordnung über den Volksschulunterricht (sGS 213.12; Art. 4) festgehalten. Da diese jedoch einen bedeutenden Punkt in der Schule ausmachen, sollen sie auf Stufe Gesetz verankert werden.